ZUM 9. NOVEMBER

Ein HGB im Schattendasein

Handelsrecht und Handelsgerichtsbarkeit in der DDR – und warum DDR-Recht theoretisch noch heute vor einer Kammer für Handelssachen landen kann.

Nach 37 Jahren beleuchten wir das über Jahrzehnte geltende abweichende Recht für Kaufleute und seine Besonderheiten im Handel.

Prof. Dr. Norman Uhlmann · Bundesverband der Richter in Handelssachen e. V.

Der 9. November ist ein deutscher Schicksalstag. 1989 fiel an diesem Tag die Mauer, und was folgte, ging schneller, als viele es damals für möglich hielten – auch im Recht. Für uns als Handelsrichterinnen und Handelsrichter lohnt sich deshalb ein Blick zurück. Wie funktionierte Handelsrecht in einem Staat, der den Kaufmann weitgehend abgeschafft hatte? Wo lagen die Grenzen dieses Systems? Und kann uns das alte Recht heute noch in der Kammer begegnen?

Ein gemeinsamer Ursprung

Am Anfang stand ein gemeinsames Gesetzbuch. Das Handelsgesetzbuch von 1897 galt nach 1945 in beiden deutschen Staaten fort, ebenso BGB und Zivilprozessordnung. Die DDR ging erst Mitte der Siebzigerjahre einen eigenen Weg: Zum 1. Januar 1976 trat das Zivilgesetzbuch an die Stelle des BGB.[1]

Das HGB dagegen blieb. Aufgehoben wurde es nie – bedeutungslos wurde es trotzdem. Ulrich Drobnig hat dafür 1991 ein treffendes Bild gefunden: Das HGB habe nur noch ein „Schattendasein“ geführt, verdrängt im Inland durch das Vertragsgesetz für die volkseigene Wirtschaft und im Außenhandel durch das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge.[2]

Der Vertrag als Werkzeug des Plans

Wer handelte eigentlich in der DDR? Kaufleute im Sinne des HGB kaum noch. Die Wirtschaft lag in der Hand volkseigener Betriebe und Kombinate, und für deren Beziehungen untereinander schuf die DDR 1957 ein eigenes Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft, das 1965 und 1982 neu gefasst wurde.[3]

Der Unterschied zu unserem Verständnis liegt nicht im Detail. Er liegt im Grundsatz. Bei uns ist der Vertrag Ausdruck privater Autonomie, in der DDR war er ein Instrument der Planerfüllung – das Vertragsgesetz von 1982 spricht ausdrücklich von der „Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag“.[4]

[1] Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465, in Kraft seit 1. Januar 1976.

[2] Ulrich Drobnig, Innerdeutsches und interlokales Kollisionsrecht nach der Einigung Deutschlands, RabelsZ 55 (1991), S. 268 ff., hier S. 273, https://pure.mpg.de/rest/items/item_3594569_1/component/file_3594570/content.

[3] Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 11. Dezember 1957, GBl. Nr. 77 S. 627; Neufassungen vom 25. Februar 1965, GBl. I Nr. 7 S. 107, und vom 25. März 1982, GBl. I Nr. 14 S. 293. Übersicht der Rechtsquellen: https://www.verfassungen.de/ddr/ddr-leiste6.htm.

[4] § 22 Abs. 1 Vertragsgesetz 1982 (GBl. I S. 293), Text: https://www.verfassungen.de/ddr/vertragsgesetz82.htm.

Für den Außenhandel galt ab 1976 das GIW. Sein § 332 ließ keinen Zweifel: Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches „finden keine Anwendung“.[5] Diesen Paragraphen sollten wir uns merken. Er taucht 1990 wieder auf.

Wo die Grenzen lagen

Die schärfste Grenze verlief genau dort, wo wir heute unsere Arbeit leisten: bei der Entscheidung von Streitigkeiten. Kammern für Handelssachen, in denen ein Berufsrichter gemeinsam mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Wirtschaft entscheidet, gab es in der DDR nicht. Seit Dezember 1951 entschied stattdessen das Staatliche Vertragsgericht über Konflikte zwischen den Betrieben.[6]

Es arbeitete gerichtsähnlich. Ein Gericht war es nicht. Das Vertragsgesetz bezeichnete es selbst als „Organ des Ministerrates“, das die Einhaltung der „Staatsdisziplin“ zu sichern hatte.[7] Der Weg zu den ordentlichen Gerichten war für diese Streitigkeiten verschlossen.[8]

Noch etwas ist uns heute fremd. Das Vertragsgericht konnte Vertragsstrafen zugunsten des Staatshaushalts einziehen und Wirtschaftssanktionen verhängen – Geldbeträge also, die nicht der geschädigten Partei, sondern dem Staat zuflossen.[9] Eine neutrale Instanz zwischen zwei gleichberechtigten Parteien? Das war nicht vorgesehen. Der Streit zweier Betriebe war im Kern ein Problem der Planerfüllung.

1990: Die Rückkehr des HGB in drei Schritten

Nach dem 9. November 1989 ging es Schlag auf Schlag.

März 1990. Das Unternehmensgesetz ließ private Unternehmen wieder zu, und für sie galt – wieder – das Handelsgesetzbuch. Das Handelsregister führten zunächst noch die Vertragsgericht, auch Streitigkeiten mit anderen Betrieben der DDR blieben dort.[10]

1. Juli 1990. Mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion trat das Erste bis Vierte Buch des bundesdeutschen HGB in der DDR in Kraft. Im selben Atemzug trat die alte, in der DDR fortgeltende

[5] Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976, GBl. I Nr. 5 S. 61, § 332 („Nichtanwendung handelsrechtlicher Bestimmungen“). Amtliche Textausgabe des Ministeriums für Außenhandel: https://www.trans-lex.org/600601/.

[6] Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes vom 6. Dezember 1951, GBl. Nr. 147 S. 1143; später Vertragsgerichtsverordnung vom 22. Januar 1959, GBl. I Nr. 7 S. 83.

[7] § 22 Abs. 1 Vertragsgesetz 1982 (GBl. I S. 293); ebenso Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), DDR Handbuch/DDR A–Z 1985, Stichwort „Rechtswesen“: Das Vertragsgericht sei „Teil der Wirtschaftsverwaltung und nicht der Rechtsprechung“, https://www.kommunismusgeschichte.de/ddr-a-z?tx_sedaktuelles_pi1%5Baction%5D=show&tx_sedaktuelles_pi1%5Bcontroller%5D=Aktuelles&tx_sedaktuelles_pi1%5Bwikipageid%5D=sbzvonabisz:1985:rechtswesen&cHash=3766418de634677edf210205357f9bad.

[8] Eun-Jeung Lee (Hrsg.), Ostdeutsche Judikative und Exekutive im Aufbau, Freie Universität Berlin, Band 41, 2015, https://www.geschkult.fu-berlin.de/e/tongilbu/publikationen/2015/band41/index.html.

[9] § 16 Abs. 3 und § 109 Abs. 1 Vertragsgesetz 1982 (GBl. I S. 293); zum Sanktionsverfahren bereits die Vierte Durchführungsbestimmung zur SVG-VO vom 15. Juni 1972, GBl. II Nr. 45 S. 521.

[10] Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990, GBl. I Nr. 17, §§ 3, 6 Abs. 2, 16 Abs. 2, https://www.ddr89.de/vk/Gesetz_ueber_die_Gruendung_und_Taetigkeiten_privater_Unternehmen_und_ueber_Unternehmensbeteiligungen_07031990.html.

Fassung von 1897 außer Kraft.[11] Das Vertragsgesetz wurde aufgehoben.[12] Bemerkenswert ist das Schicksal des GIW. Es hieß fortan „Gesetz über Wirtschaftsverträge“, galt für inländische Kaufleute, und ausgerechnet sein § 332, der das HGB bis dahin ausgeschlossen hatte, ordnete nun dessen ergänzende Anwendung an.[13] Am selben Tag wurden die volkseigenen Betriebe kraft Gesetzes zu GmbHs, die Kombinate zu Aktiengesellschaften.[14] Das Vertragsgericht wurde aufgelöst, seine Aufgaben und Register übernahmen die Kreisgerichte in den Bezirksstädten, und der Begriff „Handelssachen“ hielt Einzug in das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR.[15]

3. Oktober 1990. Mit dem Beitritt galt Bundesrecht.

Die heutigen Kammern für Handelssachen in den neuen Bundesländern kamen erst später

Mit dem Einigungsvertrag kamen die Kammern für Handelssachen. Gebildet wurden sie zunächst bei den Kreisgerichten am Sitz eines Bezirksgerichts, zuständig für den gesamten Bezirk.[16] Eine Eigenheit verdient Erwähnung (was wir uns im Rahmen der aktuellen Reformgedanken auch wünschen): Ein Antrag der Parteien war nicht erforderlich. Die Kammer war schlicht zuständig. Eine Regelung, die in der heutigen Reformdiskussion um die Kammern für Handelssachen durchaus einen zweiten Blick wert ist.

Ihre heutige Gestalt erhielten die Kammern mit dem Aufbau der Landgerichte, für den das Rechtspflege-Anpassungsgesetz des Bundes 1992 den Rahmen setzte.[17] Danach ging es Land für Land:

- **Mecklenburg-Vorpommern:** 1. Juli 1992[18]
- **Sachsen-Anhalt:** 1. September 1992[19]

[11] Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990, GBl. I S. 357, § 16 (in Kraft ab 1. Juli 1990, § 34), https://www.verfassungen.de/ddr/rechtsuebernahmegesetz90.htm.

[12] Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, BGBl. II S. 537, Anlage III Abschnitt II Nr. 12; § 4 Nr. 1 Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR vom 28. Juni 1990, GBl. I S. 483.

[13] Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537), Anlage III (Änderung des GIW: neue Überschrift, § 1 Abs. 1 und § 332 „Anwendung des Handelsgesetzbuches“), https://www.gesetze-im-internet.de/wwsuvtr/anlage_iii.html.

[14] Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990, GBl. I S. 300, § 11 Abs. 1 und 2, https://www.verfassungen.de/ddr/treuhandgesetz90.htm.

[15] Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz – Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts – vom 6. Juni 1990, GBl. I Nr. 32 S. 284; § 23 GVG-DDR in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990, GBl. I S. 634; zum Übergang der Register zum 1. Juli 1990: Sächsisches Staatsarchiv, https://www.archiv.sachsen.de/register-und-registerakten-8305.html.

[16] Einigungsvertrag vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889, Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. e Abs. 2, https://www.buzer.de/gesetz/2318/a32559.htm.

[17] Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz) vom 26. Juni 1992, BGBl. I S. 1147, in Kraft seit 1. Juli 1992, https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-der-rechtspflege-im-beitrittsgebiet-rechtspflege-anpassungsgesetz-rpflanpg/154173.

[18] Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991, GVOBl. M-V S. 103, und Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992, GVOBl. M-V S. 314; zum Stichtag: Justizministerium M-V, https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/ordentliche-gerichte/oberlandesgericht-rostock/.

[19] Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 24. August 1992, GVBl. LSA S. 652; vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1995 – 1 BvR 166/93, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1995/06/rs19950620_1bvr016693.html.

- **Sachsen:** 1. Januar 1993 – in Leipzig feierte man im selben Monat die Wiedereröffnung eines Landgerichts, das 1952 seine Arbeit hatte einstellen müssen[20]
- **Thüringen und Brandenburg:** 1. Dezember 1993[21]
- **Berlin:** Hier wurden die Sprengel des Landgerichts und des Kammergerichts bereits zum 3. Oktober 1990 auf den Ostteil der Stadt ausgedehnt[22]

Kann DDR-Recht heute noch vor der Kammer landen?

Kurz: Theoretisch ja. Die längere Erklärung beginnt mit Art. 232 § 1 EGBGB. Für Schuldverhältnisse, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind, bleibt das bisherige Recht maßgebend.[23] Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für Leistungsstörungen, das Erlöschen und die Beendigung des Vertrags.[24]

Welches Recht das konkret ist, entscheidet das Datum:

- **Verträge zwischen Betrieben vor dem 1. Juli 1990:** Es gilt das Vertragsgesetz von 1982. Obwohl es aufgehoben ist, wendet der BGH es auf diese „Altfälle" grundsätzlich weiter an.[25] Allerdings mit Schranken. Wo das Gesetz Vertragsänderungen „im gesellschaftlichen Interesse" verlangte, passt es nicht mehr in eine Marktwirtschaft.[26] Der BGH deutet die alte Regelung also bei Bedarf im Licht heutiger Rechtsgrundsätze so um, dass sie möglichst nahe am ursprünglichen Gesetz bleibt.
- **Verträge zwischen dem 1. Juli und dem 2. Oktober 1990:** Es gilt das Gesetz über Wirtschaftsverträge, ergänzend das HGB.
- **Verträge mit Bürgerinnen und Bürgern als Kunden:** Es gilt das Zivilgesetzbuch der DDR.

Spannend ist, wie der BGH die Brücke zwischen den Systemen schlägt. Selbst bei Verträgen, die unter planwirtschaftlichen Bedingungen geschlossen wurden, erkennt er einen – wenn auch eingeschränkten – Geschäftswillen der Parteien an und wendet die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage an.[27] Auch das Verfahrensrecht fand eine pragmatische Lösung: Ein vor dem

[20] Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz vom 30. Juni 1992, SächsGVBl. S. 287; zur Wiedereröffnung des Landgerichts Leipzig am 15. Januar 1993: Stadt Leipzig, Chronik 1993, https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.1_Dez1_Allgemeine_Verwaltung/10.9_Stadtarchiv/Chroniken/Chronik_1993.pdf.

[21] Thüringen: Thüringer Gerichtsstandortgesetz und Thüringer Gerichtsorganisationsgesetz, jeweils vom 16. August 1993, GVBl. Nr. 25; zur Umbildung der Bezirksgerichte am 1. Dezember 1993: Landesarchiv Thüringen, Bestand Bezirksgericht Suhl, http://www.archive-in-thueringen.de/en/bestand/view/id/23405. Brandenburg: Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz vom 14. Juni 1993, GVBl. I S. 198, § 3; zur Errichtung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts am 1. Dezember 1993: https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/oberlandesgericht/aufbau-und-organisation/.

[22] Zur Ausdehnung der West-Berliner Gerichtssprengel auf den Ostteil der Stadt zum 3. Oktober 1990: Übersicht „Gerichtsorganisation in Berlin", https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation_in_Berlin.

[23] Art. 232 § 1 EGBGB; vgl. auch Art. 170 EGBGB und BGH, Urteil vom 12. Februar 2003 – XII ZR 324/98. Normtext: https://deutsche-bundesgesetze.de/einzelnormen/bgbeg/artikel-232.html.

[24] BGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 – X ZR 35/95, https://www.prinz.law/urteile/bgh/X_ZR__35-95.

[25] BGH, Urteil vom 14. Oktober 1992 – VIII ZR 91/91, BGHZ 120, 10, 16 ff.; BGH, Urteil vom 25. Februar 1993 – VII ZR 24/92, BGHZ 121, 378.

[26] BGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 – X ZR 35/95 (Schranken des Vertragsgesetzes seit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion), https://www.prinz.law/urteile/bgh/X_ZR__35-95.

[27] BGHZ 120, 10, 22 ff.; BGH, Urteil vom 24. November 1995 – V ZR 164/94, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=24.11.1995&Aktenzeichen=V%20ZR%20164/94.

Beitritt eingelegter Einspruch gegen einen Schiedsspruch nach der Verordnung über das Staatliche Vertragsgericht war nach dem 3. Oktober 1990 als Berufung zu behandeln.[28]

Auf Kläger- oder Beklagtenseite stünde heute die Kapitalgesellschaft, in die der VEB 1990 umgewandelt wurde, oder deren Rechtsnachfolger. Handelt es sich um eine Handelssache, wäre die Kammer für Handelssachen zuständig.[29]

Doch was bleibt nach 37 Jahren von allen theoretischen Transferregeln? Seit dem Beitritt gilt grundsätzlich das Verjährungsrecht des BGB, und eine kürzere Frist läuft ab dem 3. Oktober 1990.[30] Vertragliche Ansprüche aus DDR-Zeiten dürften deshalb heute so gut wie immer verjährt sein. Ganz ausgeschlossen ist der Fall dennoch nicht – man denke an Dauerschuldverhältnisse oder an eine gehemmte Verjährung. Dann läge tatsächlich das Vertragsgesetz von 1982 auf dem Richtertisch.

Was bleibt

Das HGB aus dem 19. Jahrhundert hat die DDR überdauert, wenn auch eine gewisse Zeit ohne konkrete Anwendung. Wenige Monate nach dem Mauerfall kehrte es in die tägliche Rechtsdeutung zurück, und mit ihm eine Handelsgerichtsbarkeit, die diesen Namen verdient: unabhängig, allein an Recht und Gesetz gebunden und getragen von Kaufleuten, die ihre Erfahrung ehrenamtlich einbringen.

Das war 1990 keine Selbstverständlichkeit. Es ist es auch heute nicht. Gerade am 9. November lohnt es sich, daran zu erinnern.

[28] BGH, Urteil vom 25. Februar 1993 – VII ZR 24/92, BGHZ 121, 378 = NJW 1993, 1856; ebenso BGH, Urteil vom 14. Oktober 1992 – VIII ZR 100/91, WM 1992, 2151, 2152, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=25.02.1993&Aktenzeichen=VII%20ZR%2024/92.

[29] §§ 93–95 GVG, https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/__93.html.

[30] Art. 231 § 6 Abs. 1 und 2 EGBGB, https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_231__6.html.